

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

Gelingen in der Sozialpädagogik

Sexualisierte Gewalt in pädagogischen
Einrichtungen

Inklusionsbegehren und Integrationsappelle:
Aufenthalt, Soziale Arbeit und der Nationalstaat

Veränderte Bedingungen in der Kindertages-
betreuung

Inklusion/Exklusion von Menschen mit Behinde-
rung in systemtheoretischer Perspektive

Herausgeber

Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch

Redaktion

Karin Böllert, Münster; Gaby Flösser, Dortmund;
Hans-Uwe Otto (verantwortlich), Bielefeld; Rainer
Treptow, Tübingen.

Redaktionsanschrift

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Uwe Otto,
Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft,
Postfach 100131, 33501 Bielefeld
Tel. 0521 1063308 oder 0521 9811214
e-mail: hansuwe.otto@uni-bielefeld.de

Beirat

Sabine Andresen, Frankfurt/M.; Gerhard Bäcker, Duisburg;
Maria Bitzan, Esslingen; Karin Bock, Dresden; Lothar
Böhnisch, Dresden; Margrit Brückner, Frankfurt/M.;
Micha Brumlik, Frankfurt/M.; Hauke Brunkhorst,
Flensburg/Berlin; Thomas Coelen, Siegen; Thomas
Feldes, Bochum; Thomas Gabriel, Dübendorf (CH);
Klaus Grunwald, Stuttgart; Franz Hamburger, Mainz;
Andreas Hilliger, Potsdam; Reinhard Hörster, Halle/S.;
Maria-Eleonora Karsten, Lüneburg; Fabian Kessel, Essen;
Heiner Keupp, München; Björn Kraus, Freiburg;
Dieter Kreft, Nürnberg; Dietrich Lange, Reutlingen;
Stefan Leibfried (†), Bremen; Christian Lüders,
München; Peter Marquard, Hamburg; Joachim Merchel,
Münster; Dirk Michel, Kopenhagen; Johannes Münder,
Berlin; Wolfgang Nieke, Rostock; Ulrich Otto, Zürich;
Thomas Rauschenbach, München; Helmut Richter,
Hamburg; Christoph Sachße, Kassel; Klaus Schäfer,
Köln; Werner Schefold, München; Stefan Schnurr,
Basel/Olten (CH); Wolfgang Schröer, Hildesheim;
Friedrich W. Seibel, Koblenz; Werner Springer, Essen;
Heinz Sünker, Wuppertal; Werner Thole, Kassel;
Friedhelm Vahsen, Hildesheim; Reinhard Wiesner, Bonn

Verlag

Verlag neue praxis GmbH,
Lahneckstr. 10, 56112 Lahnstein
Tel. 02621 187159
Fax 02621 187176
E-mail: info@verlag-neue-praxis.de
Bankkonto: Volksbank Rhein-Lahn
BLZ 57092800
Kto.-Nr. 200240715

IBAN: DE95570928000200240715
BIC: GENODE51DIE (Ort Diez)

Alleingesellschafterin:
Ute C. Renda-Becker

Bezugspreis

Die np erscheint 6 x jährlich.
Einzelheft 19,- €,
Jahresabonnement 79,- €,
Studierendenabonnement 64,- €. Die SLR (erscheint 2 x jährlich) kostet im
Kombiabonnement mit der np 19,- €
zzgl. Zustellgebühr

Das Abonnement der *neuen praxis* ist schriftlich
mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines
Kalenderjahres kündbar. Probeabonnements, die
nicht acht Tage nach Erhalt des letzten Probeheftes
schriftlich gekündigt werden, gehen automatisch
in ein Jahresabonnement über.

ISSN 0342-9857

Anzeigen

Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.1.2006

Verwaltung und Auslieferung

Verlag neue praxis GmbH, Lahnstein

Satz

MedienServiceCenter Ute C. Renda-Becker, Lahnstein

Druckerei und Lieferanschrift für Beilagen

Rewi Druckhaus, Wiesentraße 11,
57537 Wissen

Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der
Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Gewähr übernommen. Zurücksendung
erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist. Die Zeitschrift
kann durch die Buchhandlung und direkt vom Verlag
bezogen werden. Alle Rechte, auch die der
fotomechanischen Wiedergabe sind vorbehalten.

Manuskriptangebote senden Sie bitte per E-Mail
direkt an: hansuwe.otto@uni-bielefeld.de. Alle
Beiträge durchlaufen ein blind-peer-review-Verfahren.

Copyright

© Verlag neue praxis GmbH, Lahnstein

*Die neue praxis wird regelmäßig im »Sozialwissen-
schaftlichen Literaturinformationssystem SOLIS«
des Informationszentrums Sozialwissenschaften
(Lennéstr. 30, 53113 Bonn) erfasst.*

BEITRÄGE

Yvonne Gassmann

Gelingen in der Sozialpädagogik.

Normative, prozessorientierte und visionäre sozialpädagogische

Beziehungsperspektive(n) des Gelingens 89

Jan Pöter/Martin Wazlawik

Bedingungen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen.

Ergebnisse eines Reviews von Aufarbeitungsberichten 108

Lisa Janotta

Inklusionsbegehren und Integrationsappelle: Aufenthalt, Soziale Arbeit und der Nationalstaat 122

Sabine Fischer

Reflexion sozialpädagogischer Praxis auf der Grundlage von Lebenswelt und Lebensweltorientierung.

Eine Antwort auf veränderte Bedingungen in der Kindertagesbetreuung 144

Stefan Zapfel

Inklusion/Exklusion von Menschen mit Behinderung in systemtheoretischer Perspektive 161

BERICHT

Werner Schöning

Freundlich-vorsichtige Distanz in der Nachbarschaft.

Bedingungen sozialraumorientierter Sozialer Arbeit und Folgerungen für die aktivierende Befragung 180

NACHRUF

Frank Nullmeier

Stephan Leibfried (1944 – 2018) 193

AKTUELL

Pressemitteilungen 195

●
Yvonne Gassmann geht von der Überlegung aus, dass es in der Sozialpädagogik nicht einfach ist, (ein) Gelingen überhaupt auszumachen. Eine Grenzlinie zwischen Gelingen und Scheitern kann in der heterogenen sozialpädagogischen Landschaft weder allgemein und klar noch konsensfähig gezogen werden. Der Beitrag bezieht sich auf einen Teil der Identität Profession Sozialpädagogik und basiert auf einer Innenperspektive: dem Gelingen einer sozialpädagogischen Beziehung.

●
Ausgehend von der Darstellung des Projektes »Bedingungen sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen« werden von *Jan Pöter* und *Martin Wazlawik* mögliche Risikomerkmale aus den im Rahmen eines Review-Verfahrens gewonnenen Ergebnissen ausgewählter Aufarbeitungsprozesse vorgestellt, diskutiert und abschließend deren Reichweite sowie Anschlussmöglichkeiten für aktuelle disziplinäre und professionelle Fragestellungen untersucht.

●
Lisa Janotta richtet den Blick auf ein ganz spezifisches Verhältnis in der Migrationsgesellschaft: nämlich auf die Herausforderungen von Menschen, die in unsicheren Aufenthaltssituationen in Deutschland leben. Gegenstand sind die gesellschaftlichen und aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für die Verstetigung des Aufenthalts von Menschen in Deutschland aus sogenannten Drittstaaten. Damit schließt der

Beitrag an die lebendige Debatte an, welche in der Verknüpfung migrations- und sozialpädagogischer Überlegungen die Ziele, Funktionen und Bedingungen der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft reflektiert.

●
In ihrer Reflexion der veränderten Bedingungen in der Kindertagesbetreuung stellt *Sabine Fischer* zwei Ansätze vor, die Lebenswelt thematisieren und das Potenzial besitzen, den Anforderungen an Analyse und Reflexion sozialpädagogischer Praxis zu entsprechen: der »Sinnhafte Aufbau der sozialen Welt« von Alfred Schütz und das Konzept der Lebensweltorientierung nach Hans Thiersch. Beide beschäftigen sich mit der Frage von Sinnkonstitution und Sinnstrukturen in der Lebenswelt von Menschen sowie den Herausforderungen, die die Lebenswelt für den Einzelnen mit sich bringt.

●
Stefan Zapfel macht es sich zur Aufgabe, zentrale Anwendungsmöglichkeiten der Systemtheorie für Fragen der Inklusion und Exklusion von Menschen mit Behinderung aufzuzeigen. Er gibt einen Überblick über wesentliche Begrifflichkeiten und Annahmen der Systemtheorie, daraus resultierende Implikationen für die soziale Einbindung und Abkopplung von Individuen sowie über mögliche Gründe und Folgen der Exklusion von Menschen mit Behinderung.

Yvonne Gassmann

Gelingen in der Sozialpädagogik¹

Normative, prozessorientierte und visionäre sozialpädagogische Beziehungsperspektiven des Gelingens

Der Beitrag geht von der Überlegung aus, dass es in der Sozialpädagogik nicht einfach ist, (ein) *Gelingen* überhaupt auszumachen. In der Sozialpädagogik ist Gelingen wie Scheitern mitgedacht – implizit. Eine Grenzlinie zwischen Gelingen und Scheitern kann in der heterogenen sozialpädagogischen Landschaft weder allgemein und klar noch konsensfähig gezogen werden. So wie zur Disziplin Sozialpädagogik eine hohe Komplexität und Vielfalt gehören und sie schwer zu fassen ist, so ist dies auch für das sozialpädagogische Gelingen der Fall. Stichworte zur sozialpädagogischen Komplexität sind: Disziplin und Profession, Theorie, Ausbildung und Praxis, Haltung und Werte, Latentes und Manifestes, Inklusion und Exklusion, Individuum und Gesellschaft sowie Forschung und Wissenschaft. Die sozialpädagogische Profession geht nicht nur mit Komplexem, sondern auch mit dem Unübersichtlichen, Widersprüchlichen und Banalen des Alltags einher (Galuske, 2013: 19). Dabei ist alles Pädagogische Soziales (Herzog, 2002: 102), und sozial benötigte Pädagogik ist eine Bestimmung von Sozialpädagogik (Winkler, 2000: 144). Es finden soziale Begegnungen statt. Gelingen und/oder Scheitern hat mit Menschsein zu tun – in Beziehungsgeflechten. Vielleicht ist *Gelingen*, als ein Teil dieser Vielfalt, ein geeigneter methodischer *Ausgangspunkt*, der in der Profession und Disziplin Sozialpädagogik angeschaut werden kann, und über den eine Verständigung möglich ist.

Komplexität
und Vielfalt

Gelingen als
Ausgangs-
punkt

Der Beitrag bezieht sich auf die Profession Sozialpädagogik, genauer auf einen Teil ihrer Identität, und er basiert auf einer Innenperspektive: dem Gelingen einer sozialpädagogischen Beziehung. Im Wissen darum, dass Soziales stets nur unterkomplex zu sehen und zu verstehen ist, scheint mir diese Komplexitätsgrösse angemessen, um sich dem Thema Gelingen zu nähern. Systemisch betrachtet, ist die Komplexität dyadischer Beziehungen, auch solcher, die mehr oder wenig asymmetrisch sind, vergleichsweise einfach. Dennoch lassen sich bereits auf der Ebene der Dyade (mindestens) drei verschiedene Haltungen »zwischen Individuum und Beziehung« (Brozio, 1995: 657) differenzieren, und Missverständnisse, sowohl bei den Beteiligten, als auch bei denen, die sie betrachten, sind möglich: a) können personale Ansprüche und Wünsche hinter die Beziehung zurücktreten, b) kann die Beziehung hinter die personalen Aspekte treten oder c) können Personalität und Beziehung gleichermaßen ausgewogen betont werden (ebd.: 657 f.). Die Haltungen sind zu verschiedenen Zeitpunkten bedeutsam und wirken auf die Entwicklung und Wahrnehmung der Beziehung (ebd.: 658). Zudem schwingen komplementär

¹ Der Beitrag ist eine Überarbeitung des Habilitationsvortrages »Perspektiven auf Gelingen in der Sozialpädagogik« der Autorin, vom 26.07.2017, an der Fakultät II Bildung – Architektur – Künste der Universität Siegen. Sie habilitierte sich im Fach Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik.

Jan Pöter/Martin Wazlawik

Bedingungen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen

Ergebnisse eines Reviews von Aufarbeitungsberichten

1 Ausgangspunkte: Pädagogische Einrichtungen und sexualisierte Gewalt

Dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht nur in familialen Kontexten, sondern auch in pädagogischen Einrichtungen ausgeübt wird, führen die Fälle, die bis in das Licht der (inter-)nationalen Öffentlichkeit vorgedrungen sind, unverkennbar vor Augen. Die sogenannten »Missbrauchsskandale« der letzten zwanzig Jahre – etwa in den USA, Irland und Deutschland – sind dabei nicht nur wiederholt Anlass für mediale, gesellschaftliche, (kirchen-)politische und berufspraktische Auseinandersetzungen, sondern wirken auch in erziehungswissenschaftliche Diskurse hinein. Die Frage nach erforderlichen Konsequenzen, um pädagogische Einrichtungen als sichere(re) Orte für Heranwachsende zu kultivieren, ist dabei untrennbar verbunden mit der Frage nach Gewaltursachen. Die entsprechenden Diskursstränge beschränken sich dabei nicht (mehr) auf die Dynamik zwischen Täter_in und Opfer¹ sowie dahingehende Präventions- und Interventionsmöglichkeiten, sondern identifizieren Einrichtungen selbst als potenzielle Risikoräume. Die Art und Weise, in der Einrichtungen in dieser Täter_innen-Opfer-Institutionen-Dynamik (vgl. Wolff, 2013: 468) zur Entstehung und Fortführung sexualisierter Gewalt beitragen, bleibt bislang im Detail nicht hinreichend bestimmt. Die im deutschen Diskurs entwickelten und rezipierten Ansätze verweisen vor allem auf den Grad der Strukturierung (vgl. Conen, 2005) und Öffnung von Einrichtungen (vgl. Bundschuh, 2010; Enders, 2012), gründen allerdings auf subjektiven Erfahrungswerten und theoretischen Überlegungen. Der Überblick über den englischsprachigen Diskurs (vgl. Erooga, 2012) verweist vor allem auf die Korrumpierung von Einrichtungen durch Verschlussheit, Leitungsversagen und die Neutralisierung von Moral (vgl. Wardaugh/Wilding, 1993) sowie den Einfluss autoritärer Einrichtungsstrukturen (vgl. Rindfleisch, 1984). Eine breitere und systematische empirische Annäherung zur Frage nach relevanten Faktoren steht jedoch aus. Gleichzeitig liegt mit den Berichten, die im Zuge der Aufarbeitung konkreter Fälle entstanden sind, eine Vielzahl empirischer Betrachtungen vor. Das Projekt »Bedingungen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen« rekonstruiert im Rahmen eines Review-Verfahrens mögliche Risikomerkmale aus den Ergebnissen 24 ausgewählter regions-, träger- und/oder einrichtungsspezifischer

¹ Im vorliegenden Beitrag wird im Sinne einer eindeutigen Verantwortungsbeschreibung die juristische Begriffsdualität von Täter_in und Opfer auch in Bezug auf rechtlich ungeklärte bzw. irrelevante Situationen verwendet. Damit wird zudem an die im untersuchten Material meistverwendeten Terminologien angeschlossen.

Lisa Janotta

Inklusionsbegehren und Integrationsappelle: Aufenthalt, Soziale Arbeit und der Nationalstaat

1 Einleitung

»Sozialpädagogik befasst sich also mit den Bildungsbedingungen des Sozialen und mit den sozialen Bedingungen der Bildung (Niemeyer, 1998). Paul Mecheril hat die Forschungsperspektive der Migrationspädagogik strukturell ähnlich angelegt (Mecheril, 2004). Deshalb ist die Sozialpädagogik als Theorie besonders geeignet, die mit Migrationsprozessen verbundenen Verknüpfungen von Individuum und Gesellschaft zu analysieren. Sie überwindet den auf den Migranten fixierten Blick, weil sie die mit diesem Blick verbundene Macht aufdeckt.« (Hamburger, 2016: 450)

Bedingungen
des Sozialen

Dieser Beitrag¹ schließt an die lebendige Debatte an, welche in der Verknüpfung migrationspädagogischer und sozialpädagogischer Überlegungen die Ziele, Funktionen und Bedingungen der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft reflektiert. In den letzten Jahren haben machtkritische, oft diskursanalytisch inspirierte Positionen einen neuen Wind in ein Feld nunmehr rassismuskritischer Arbeit gebracht. Dies ist vor allem der Migrationspädagogik zu verdanken, welche in kritischer Distanznahme zur sogenannten »Ausländerpädagogik« und der späteren »Interkulturellen Arbeit« neue Begriffe und Perspektiven etabliert hat (vgl. Nohl, 2006; Mecheril et al., 2010: 54-76; Schirilla, 2016). Eine Sozialpädagogik in der Migrationsgesellschaft löst also ihren »auf den Migranten fixierten Blick« (Hamburger, 2016: 450) und befasst sich mit den gesellschaftlichen machtvollen Bedingungen des Sozialen sowie den Möglichkeiten des (mitunter zum Migrationsanderen gemachten, vgl. Mecheril et al., 2010) Subjekts, in diesen Bedingungen sich selbst und die Welt zu verstehen und zu gestalten.

Aufenthalt als
Problem

Dieser Beitrag richtet den Blick auf ein ganz spezifisches Verhältnis in der Migrationsgesellschaft: Nämlich auf die Herausforderungen von Menschen, die in unsicheren Aufenthaltssituationen² in Deutschland leben. Gegenstand sind die gesellschaftlichen und aufenthaltsrechtlichen *Bedingungen für die Verstetigung des*

1 Einige Ideen zu diesem Artikel entstanden in einer mit Christoph Klein geführten Diskussion zum Begriff der Meritokratie in Bezug auf ALG II/Hartz IV und der Übertragbarkeit der Debatte auf die bundesdeutsche Einwanderungspolitik. Für die bereichernde Diskussion verschiedener Manuskriptfassungen dieses Artikels danke ich ganz herzlich Karin Mannewitz, Eberhard Raithelhuber und Jan Wienforth.

2 Der Begriff »unsichere Aufenthaltssituation« fasst all jene Aufenthaltsstatus, die mit besonderen rechtlichen Restriktionen sowie einer großen Unsicherheit bezüglich der eigenen Zukunft einher gehen (vgl. Janotta, 2015, i.E.). Dies betrifft vor allem Personen, die als sogenannte Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung (also während des Asylverfahrens), mit einer Duldung oder undokumentiert in Deutschland leben oder aber deren zeitlich begrenztes Aufenthaltsrecht an die humanitären Gründe nach § 25 Aufenthaltsgesetz geknüpft ist.

Sabine Fischer

Reflexion sozialpädagogischer Praxis auf der Grundlage von Lebenswelt und Lebensweltorientierung.

Eine Antwort auf veränderte Bedingungen in der Kindertagesbetreuung

1 Zur Ausgangslage: veränderte Bedingungen in der Kindertagesbetreuung

Ausweitung
der Kindertages-
betreuung

Durch die Ausweitung der Betreuungszeiten verbringen immer mehr Kinder immer längere Zeit in Kindergarten, Hort und auch der Schule¹. Und schon die Jüngsten werden den größten Teil des Tages in der Krippe fremdbetreut. Dies führt zu einer Verlagerung der Kindheit aus dem privaten Raum der Familien in den öffentlichen Raum der Kindertageseinrichtungen. In ihnen werden soziokulturelle Kontexte des Lebens der Kinder geschaffen, die ihre Bildungsprozesse prägen. Dort wird Kindern ein gesellschaftlicher Ort, eine Rolle zugewiesen (Honig, 2002: 2 f.). Kindertageseinrichtungen und Schule gewinnen so für die Kinder an zeitlicher und subjektiver Bedeutung. Sie entwickeln sich dabei zu Lebenswelten, die für einen großen Teil des Tages nach § 22 SGB VIII² die Aufgabe übernehmen »die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern sowie die Erziehung und Bildung in der Familie zum Wohl der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen« (BMJV, 2012: § 22 SGB VIII Abs. 2). Andererseits rücken Kinder durch ihre zunehmende Institutionalisierung im öffentlichen Raum mehr als eigenständige Bevölkerungsgruppe in den gesellschaftlichen Fokus und ihre Rechte auf Partizipation und Mitbestimmung werden ausgeweitet (Zeiger, 2009: 113 f.). Gleichzeitig verändert sich das Bild vom Kind und Kinder werden als Akteure angesehen, die sich in Selbstbildungsprozessen die Welt aneignen. In diesem Sinne versteht Benner (2001) Erziehung als Aufforderung zur Selbsttätigkeit. All dies stellt die pädagogischen Fachkräfte vor große Herausforderungen, »denn alles Vermitteln und Instruieren läuft ins Leere, wenn es nicht auf die Lernmotivation und den Lernwillen der Kinder trifft und die Eigenaktivität der Kinder anspricht (...); und das kann am besten geschehen durch die Gewährleistung förderlicher Rahmenbedingungen« (Liegler, 2013: 148).

Angesichts der vielen Stunden, die die Kinder in den Einrichtungen verbringen, stellt vor allem die Sicherstellung ihres Wohlbefindens eine zentrale Rahmenbedingung dar. In der Perspektive der Kinder, dies bestätigen entsprechende Studien, sind

1 Hier: Ganztagschule mit Betreuung am Nachmittag.

2 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 22 Grundsätze der Förderung).

Stefan Zapfel

Inklusion/Exklusion von Menschen mit Behinderung in systemtheoretischer Perspektive¹

1 Einleitung

In soziologischen Gegenwartsdiagnosen nimmt die Systemtheorie einen prominenten Platz ein. Gerade in der deutschsprachigen Soziologie wird sie aus Gründen der Popularität der an Luhmann anknüpfenden Theorietradition häufig zur Klärung von Fragen sozialer Inklusion und Exklusion herangezogen (Reißig, 2010: 29). Der systemtheoretische Inklusionsansatz wurde nicht entwickelt, um speziell die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu erklären. Stattdessen verfolgt er das allgemeinere Ziel, Wandel und Zustand von Inklusions- und Exklusionsbedingungen vornehmlich in makrosoziologischer Perspektive nachzuvollziehen, ohne sich dabei auf bestimmte Bevölkerungsgruppen zu konzentrieren, und diesbezügliche Zeitdiagnosen – vor allem in Luhmannscher Prägung – auf dem Fundament funktionaler Differenzierung zu bearbeiten. Letztgenannter Aspekt steht auch in diesem Beitrag im Vordergrund.

Trotz verschiedener Versuche, den systemtheoretischen Ansatz für den Zusammenhang von Behinderung und Gesellschaft fruchtbar zu machen (z.B. Stichweh, 2013; Gruber et al., 2014; Wansing/Westphal, 2014), konnte sich seine Hinzuziehung in der Behinderungsforschung bisher nicht etablieren (Waldschmidt, 2012: 740). Damit ist nicht gesagt, dass er für dieses Themenfeld nichts beizusteuern hätte. Vielmehr wurde sein Erklärungspotenzial für Fragen der Teilhabe und Inklusion behinderter Menschen noch nicht ausgeschöpft. Das gilt besonders für (Mehrfach-) Abkopplungen behinderter Menschen von gesellschaftlichen Funktionssystemen und den Wandel von Inklusionsbedingungen und Exklusionsformen in langen historischen Zeiträumen, betrifft aber genauso sozialpolitische Maßnahmen und die Relativierung von im Behinderungsdiskurs grundlegenden normativen Orientierungen. Vor diesem Hintergrund macht es sich der vorliegende Beitrag zur Aufgabe, zentrale Anwendungsmöglichkeiten der Systemtheorie für Fragen der Inklusion und Exklusion von Menschen mit Behinderung aufzuzeigen. Anspruch auf Vollständigkeit stellt er aus Platzgründen und weil die Anwendung der Systemtheorie auf Behinderung noch in den Anfängen steckt, nicht. Er gibt einen Überblick über wesentliche Begrifflichkeiten und Annahmen der Systemtheorie, daraus resultierende Implikationen für die soziale Einbindung und Abkopplung von Individuen sowie über mögliche Gründe und Folgen der Exklusion von Menschen mit Behinderung. Er befasst sich zunächst mit dem Stellenwert von Exklusion in systemtheoretischer Perspektive, erläutert daraufhin historische Umbrüche in den Inklusionsverhältnissen, beschreibt danach Inklusion und Exklusion unter

¹ Dieser Beitrag wurde im Rahmen des durch den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben geförderten Projekts Akademiker_innen mit Behinderungen in die Teilhabe- und Inklusionsforschung (AKTIF) verfasst.

Werner Schöning

Freundlich-vorsichtige Distanz in der Nachbarschaft

Bedingungen sozialraumorientierter Sozialer Arbeit und Folgerungen für die aktivierende Befragung

1 Einleitung

Die Stärkung der Nachbarschaft ist seit jeher ein zentrales Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Davon ausgehend, dass die Nachbarschaft im deutschen Sprachraum üblicherweise definiert wird als »eine soziale Gruppe, deren Mitglieder primär wegen der Gemeinsamkeit des Wohnortes miteinander interagieren« (Hamm, 1973: 18), gelten als Nachbarn diejenigen, welche in unmittelbarer Nähe zueinander wohnen und als Nachbarschaft dann die Nachbarn als Gruppe (Duden, 2017). Die Stärkung der Nachbarschaft ist damit gleichbedeutend mit der Stärkung ihres Zusammenhalts und eben dieser Kohäsionsaspekt – konkret die Erwartung, aus ihm Ressourcen nutzen zu können – macht die Nachbarschaft für die Soziale Arbeit interessant. Daher erlebt die Gemeinwesenarbeit in ihren Varianten von Sozialraumorientierung und Community-Organizing eine Renaissance. So weit, so gut. Was aber wollen die Menschen in der Nachbarschaft überhaupt und was bedeutet dies für die Soziale Arbeit und ihre Methode der aktivierenden Befragung?

Der vorliegende Beitrag wägt das Pro und Kontra einer Hochschätzung der Nachbarschaft ab und folgert in einer Synthese, dass sich mit dem Begriff der »freundlich-vorsichtigen Distanz« ein wesentlicher Teil sowohl der aktuellen Ausgangslage als auch der Zielproblematik sozialraumorientierter Arbeit beschreiben lässt. Gerade die Ambivalenz in der Bewertung der Nachbarschaft ermöglicht für die Soziale Arbeit eine Positionsbestimmung und eine kritische methodische Reflexion. Erfahrungen mit der aktivierenden Befragung deuten darauf hin, dass dieses methodische Flaggschiff der Sozialen Ar-

beit angesichts der freundlich-vorsichtigen Distanz in der Nachbarschaft ebenfalls freundlich-vorsichtig eingesetzt werden sollte.

2 Pro und Kontra einer Hochschätzung der Nachbarschaft

2.1 Nähe, Vertrautheit und Identität

Die aktuelle Hochschätzung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts ist eine Reaktion auf intensive Entgrenzungserfahrungen in unterschiedlichen Lebensbereichen des modernen Lebens wie insbesondere der Familie, dem Arbeitsmarkt und auch im Bereich von Bildung und Kultur (Pohl, 2009: 14-30). Diese Entgrenzung bringt dialektisch das Bedürfnis nach Abgrenzung, Nähe, Vertrautheit und eben auch Nachbarschaft hervor. Die Globalisierung ist ein dialektischer Prozess, der unablässig Gegenbewegungen gebiert (Reinhard, 2016: 1045 ff.). Eine dieser Gegenbewegungen ist die »Renaissance des Urbanen« (Pohl, 2009: 13) und ein Teil dieser Renaissance des Urbanen ist die Wiederentdeckung der Nachbarschaft.

Entsprechende Diskussionen lassen sich bis in die Urbanisierungskritik des 19. Jahrhundert (Bartmann/Gloy, 2016: 15 f.), vor allem aber zur Umweltbewegung der 1980er Jahre, dem zeitlich mit ihr verbundenen Neo-Heimatsdiskurs, den Trends der Re-Urbanisierung und der Nutzung von Ortseffekten (Bourdieu, 1997; Bourdieu/Wacquant, 1996: 139) sowie auf die spätere Glokalisierungsdebatte (Swyngedouw, 2004) zurückverfolgen. In diesen Diskursen wirken klassischer Wertkonservatismus und grüne Umweltbewegung eng zusammen und ihr Zusam-

Stephan Leibfried (1944 – 2018)

Am 28. März 2018 ist Stephan Leibfried im Alter von 74 Jahren verstorben. Die Sozialwissenschaften verlieren mit ihm einen außergewöhnlichen Forscher, unermüdlichen Ideengeber, Organisator und Wissenschaftsmanager sowie vor allem einen immer hilfsbereiten und lebensfrohen Menschen. Stephan Leibfried war eine treibende Kraft in der Entwicklung der vergleichenden Sozialpolitikforschung in Deutschland. Dabei interessierte ihn weniger der Bereich der Sozialversicherungen als vielmehr die Armutspolitik. Die genaue Kenntnis der amerikanischen Sozialpolitik mag ein Grund dafür gewesen sein, die Rück- oder Kehreseite eines Sozialversicherungsstaates ins Zentrum seiner Arbeiten zu rücken. Besondere Aufmerksamkeit erreichte sein Nachweis, dass die überwiegende Zahl der Armutsfälle in den 1990er Jahren nur vorübergehender Art war und sich besonderen Situationen im Lebenslauf verdankte. Seine Forschungen zur Wohlfahrtsverwaltung und zu Lebensläufen von Sozialhilfeempfänger_innen haben eine Nähe zur Sozialen Arbeit mit sich gebracht, die in der Sozialpolitikforschung noch nicht üblich geworden ist. Insbesondere im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit innerhalb der katholischen Kirche hat Stephan Leibfried den Themen Armut, soziale Dienstleistungen und nicht-staatliche Formen der Sozialpolitik größere Beachtung verschaffen können.

Grenzen staatlicher Politik entdeckte Stephan Leibfried auch in der Diskussion über die Europäisierung der Sozialpolitik. Lange Zeit galt es als wissenschaftlicher Konsens, dass Sozialpolitik auf der europäischen Ebene nicht betrieben werde. Zusammen mit Paul Pierson konnte Stephan Leibfried als einer der ersten Forscher zeigen, dass im europäischen Mehrebenensystem nicht nur der Zugang zu den Sozialsystemen, sondern auch die Produktion sozialer Dienstleistungen in erheblichem Umfang transnationalisiert worden war. Die Mitgliedstaaten waren zu »halbsouveränen Wohlfahrtsstaaten« geworden. Im Sonderforschungsbereich »Staatlichkeit im Wandel« (2003-2014) wurde der Grad der generellen Handlungsfähigkeit von Nationalstaaten angesichts der Privatisierung von öffentlichen Aufgaben und der Internationalisierung von Entscheidungskompetenzen zum zentralen Thema. So kreiste sein Denken und Forschen um die Rolle des Staates als Instanz der Sicherung gerechter und sozial gesicherter Verhältnisse. Die Entstehung des modernen Staates hat Stephan Leibfried anhand von Bilddokumenten nachgezeichnet, zuletzt in einer Ausstellung zu »Kirchen- und Staatsschiffen im Medienkrieg der Reformationszeit«.

Stephan Leibfried wechselte nach einem Studium der Rechts- und Politikwissenschaft an der FU Berlin im Jahre 1974 als Professor an die neugegründete Universität Bremen, an der er bis zu seinem plötzlichen Tod blieb. Er hat seine wissenschaftliche Arbeit immer mit Institutionenbau und der Sicherung der Forschungsfinanzierung verbunden. So war er an einer Vielzahl von interdisziplinären sozialwissenschaftlichen Forschungs Kooperationen beteiligt: 1978 am Forschungsschwerpunkt »Reproduktionsrisiken, Soziale Bewegungen und Sozialpolitik« der Universität Bremen, aus dem 1988 das »Zentrum für Sozialpolitik« hervorging (seit 2015 »SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik«, 1988 am allerersten DFG-Sonderforschungsbereich der Universität Bremen, dem SFB »Statuspassagen und Risikolagen im Lebensverlauf« (1988-2001), dessen Teilprojektleiter er war, am SFB »Staat-

lichkeit im Wandel« (2003-2014), dessen Sprecher er von 2004 bis 2014 war, schließlich an der »Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS)«, die mit Mitteln der Exzellenzinitiative gefördert wurde, und des Hanse-Wissenschaftskollegs in Delmenhorst. Er war Mitglied des Kuratoriums des Wissenschaftszentrums Berlin und des Beirates des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung in Köln sowie seit 2006 Sekretär der Sozialwissenschaftlichen Klasse der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Hinzu kamen zahlreiche Gastprofessuren und Forschungsaufenthalte, u.a. an der Harvard University und der Brookings Institution.

Eine seiner vielen Fähigkeiten lag darin, Kolleg_innen zusammen zu führen zu gemeinsamer Publikationsarbeit, davon zeugen zwei Bände der »Oxford Handbook«-Reihe zur Transformation von Staatlichkeit und zur Sozialpolitik.

Frank Nullmeier

Trends • Kommentare • Dokumentationen • Informationen

Pressemitteilungen

Die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj (KOS) legt Rechtsgutachten vor:

Für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht

Seit Jahrzehnten warten Praktiker_innen und Berufsverbände auf die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter_innen. Dessen Fehlen erweist sich insbesondere in jenen Arbeitsfeldern als besonders problematisch, in denen Klienten und Klientinnen vermehrt dem Verdacht ausgesetzt sind, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen. Probleme gibt es auch in Arbeitszusammenhängen, in denen Sozialarbeiter_innen regelmäßig im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden stehen. Dieser Handlungsrahmen charakterisiert die Soziale Arbeit mit Fußballfans in besonderer Weise. Er gilt aber auch für andere Arbeitsfelder, wie die Wohnungslosenhilfe, die verschiedenen Felder aufsuchender Sozialarbeit, Teile der offenen Jugendarbeit, die Opferberatung, sowie jene Mitarbeiter, die an der Umsetzung von Aussteigerprogrammen beteiligt sind.

In jüngster Zeit war ein deutlicher Anstieg an polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vorladungen von Fanprojektmitarbeiter_innen zu konstatieren. Durch die Vorladungen werden die Kolleg_innen immer wieder in unzumutbare Situationen gebracht, obwohl dieses harte Vorgehen oftmals nicht mit der Schwere der Vergehen im Einklang stand.

Daher beauftragte die KOS Prof. Dr. Peter Schruth und Prof. Dr. Titus Simon von der Hochschule Magdeburg-Stendal mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens, welches den strafprozessualen Reformbedarf des §53 StPO den längst überfälligen Reformbedarf nochmals deutlich macht.

Eine Reform des § 53 StPO und eines erweiterten Zeugnisverweigerungsrechtes für die Fanprojekte, aber auch für andere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, die im Umgang mit den Klienten des umfassenden Geheimnisschutzes bedürfen, wird vor diesem skizzierten Hintergrund von der AG als dringend geboten erachtet.

Die KOS möchte dazu beizutragen, dass dieses Gutachten in die fachpolitischen Diskurse der Verbände und Institutionen der Sozialen Arbeit einfließt und Wege gesucht und gefunden werden, um für eine alte Angelegenheit der Sozialen Arbeit endlich eine zufriedenstellende gesetzgeberische Regelung zu finden.

Das Gutachten ist gedruckt oder als elektronische Fassung kostenlos erhältlich über:
kos.fanprojekte@dsj.de

Titus Simon

Gerichtshof der Europäischen Union
Luxemburg, den 17. April 2018

Urteil in der Rechtssache C-414/16

Das Erfordernis, dass Bewerber um eine bei der Kirche zu besetzende Stelle einer bestimmten Religion angehören, muss Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein können

Dieses Erfordernis muss notwendig und angesichts des Ethos der Kirche aufgrund der Art der in Rede stehenden beruflichen Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung objektiv geboten sein und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen

Frau Vera Egenberger, die keiner Konfession angehört, bewarb sich 2012 auf eine vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (Deutschland) ausgeschriebene Stelle. Es handelte sich um eine befristete Referentenstelle für ein Projekt, das die Erstellung des Parallelberichts zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung zum Gegenstand hatte. Das Aufgabengebiet umfasste sowohl die Vertretung der Diakonie Deutschland gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit als auch die Koordinierung des internen Meinungsbildungsprozesses. Nach der Stellenausschreibung mussten die Bewerber Mitglied einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehörenden Kirche sein. Frau Egenberger wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Da sie eine Benachteiligung aus Gründen der Religion erlitten zu haben glaubte, verklagte sie das Evangelische Werk vor den deutschen Gerichten auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 9.788,65 Euro.

Das Bundesarbeitsgericht, bei dem der Rechtsstreit mittlerweile anhängig ist, hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um die Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie¹ ersucht. Diese zielt auf den Schutz des Grundrechts der Arbeitnehmer ab, nicht u. a. wegen ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert zu werden, soll aber auch dem im Unionsrecht – insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – anerkannten Recht der Kirchen (und der anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht) auf Autonomie Rechnung tragen.

In diesem Sinne bestimmt die Richtlinie, dass eine Kirche (oder eine andere Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht) eine mit der Religion oder Weltanschauung zusammenhängende Anforderung aufstellen kann, wenn die Religion oder Weltanschauung nach der Art der fraglichen Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung »eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt«. Hierzu führt das Bundesarbeitsgericht aus, in Deutschland müsse sich die gerichtliche Kontrolle der Einhaltung dieser Kriterien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum kirchlichen Privileg der Selbstbestimmung auf eine Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage des glaubensdefinierten Selbstverständnisses beschränken. Es möchte vom Gerichtshof daher insbesondere wissen, ob eine solche beschränkte gerichtliche Kontrolle mit der Richtlinie vereinbar ist.

¹ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303: 16).

In seinem heute verkündeten Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass nach der Richtlinie eine Abwägung zwischen dem Recht auf Autonomie der Kirchen (und der anderen Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht) und dem Recht der Arbeitnehmer, insbesondere bei der Einstellung nicht wegen ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert zu werden, vorzunehmen ist, um einen angemessenen Ausgleich herzustellen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs muss eine solche Abwägung im Fall eines Rechtsstreits von einer unabhängigen Stelle und letztlich von einem innerstaatlichen Gericht überprüft werden können.

Wenn eine Kirche (oder eine andere Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht) zur Begründung einer Handlung oder Entscheidung wie der Ablehnung einer Bewerbung auf eine bei ihr zu besetzende Stelle geltend macht, die Religion sei nach der Art der betreffenden Tätigkeiten oder den vorgesehenen Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos dieser Kirche (bzw. Organisation), muss ein solches Vorbringen also Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein können. Das angerufene Gericht muss sich vergewissern, dass die in der Richtlinie für die Abwägung der gegebenenfalls widerstreitenden Rechte genannten Kriterien im konkreten Fall erfüllt sind.

Der Gerichtshof stellt insoweit klar, dass es den staatlichen Gerichten im Regelfall nicht zusteht, über das der angeführten beruflichen Anforderung zugrunde liegende Ethos als solches zu befinden. Gleichwohl haben sie festzustellen, ob die drei Kriterien »wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt« in Anbetracht dieses Ethos im Einzelfall erfüllt sind.

Demnach haben die staatlichen Gerichte zu prüfen, ob die Anforderung notwendig und angesichts des Ethos der betreffenden Kirche (bzw. Organisation) aufgrund der Art der in Rede stehenden beruflichen Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung objektiv geboten ist. Zudem muss die Anforderung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen, d. h., sie muss angemessen sein und darf nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels Erforderliche hinausgehen.

Hinsichtlich der Problematik, die damit zusammenhängt, dass eine Unionsrichtlinie grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung zwischen Privatpersonen entfaltet, sondern der Umsetzung in nationales Recht bedarf, weist der Gerichtshof schließlich darauf hin, dass es den nationalen Gerichten obliegt, das nationale Recht, mit dem die Richtlinie umgesetzt wird, so weit wie möglich im Einklang mit ihr auszulegen.

Für den Fall, dass es sich als unmöglich erweisen sollte, das einschlägige nationale Recht (hier das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) im Einklang mit der Antidiskriminierungsrichtlinie – nach ihrer Auslegung im heutigen Urteil des Gerichtshofs – auszulegen, stellt der Gerichtshof klar, dass ein mit einem Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen befasstes nationales Gericht das nationale Recht unangewendet lassen muss.

Da die Charta Anwendung findet, muss das nationale Gericht nämlich den Rechtsschutz gewährleisten, der dem Einzelnen aus dem Verbot jeder Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung (verankert in Art. 21 der Charta, wobei dieses Verbot als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts zwingenden Charakter hat) und dem Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz (niedergelegt in Art. 47 der Charta) erwächst. Sowohl das Diskriminierungsverbot als auch das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verleihen aus sich heraus dem Einzelnen ein Recht, das er in einem Zivilrechtsstreit, der einen vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft, als solches geltend machen kann.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Der Volltext des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Die digitale neue praxis – np-online



Ihre Vorteile der App

- Lesen Sie die aktuelle Ausgabe der np breits 10 Tage vor Auslieferung der Printausgabe
- Kostenlose Digital-Ausgabe Ihres Abos
- Alle np-Ausgaben Ihres Abos in einer App
- Volltextsuche in den Ausgaben

verlag
neue
praxis

Um die **Vorteile** der **kostenlosen App** nutzen zu können, **senden Sie uns bitte Ihre E-Mail-Adresse an info@verlag-neue-praxis.de**

Sie erhalten dann Ihre **Zugangsdaten zur App.**

Erhältlich im
App Store

JETZT BEI
Google play

Zusätzlich können Sie das np-Archiv ab 2010 exklusiv und kostenlos nutzen!

Sichern Sie sich einen Zugangscode über eine Anfrage beim Verlag.

Mehr Informationen über den np-Online-Shop erhalten Sie unter:
www.neue-praxis-shop.de

np-Online-Archiv



Alles in Ihrem
Abo enthalten.

Printausgabe

App

verlag **neue
praxis**

Verlag neue praxis GmbH • Lahneckstraße 10 • 56112 Lahnstein
Telefon 02621.187159 • Telefax 02621.187176
info@verlag-neue-praxis.de • www.verlag-neue-praxis.de

In den nächsten Heften u. a.

- Die Befähigung von Müttern mit einer psychischen Erkrankung zu einer kompetenten Nutzung von professioneller Hilfe
- Wohnen im prototypischen Puppenhaus? Eine Studie zu begleitetem Wohnen
- Jugendhilfe zwischen kommunaler Praxis und europäischen Jugendzielen: Wie kann es gelingen, jugendpolitische Strategien über mehrere Ebenen umzusetzen?
- Die Kategorie ‚Flüchtling‘ als Begrenzung gesellschaftlicher Teilhabe am Beispiel Jugendlicher